

Bekanntmachung

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB):

Änderung des Bebauungsplans „Am Moosweg“:

Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 BauGB;

Unterrichtungs- und Äußerungsmöglichkeit für die Öffentlichkeit gemäß § 13 a Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 BauGB; Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Der Bau- und Unterausschuss hat in der Sitzung am 10.12.2019 beschlossen, den Bebauungsplan „Am Moosweg“ für das Gebiet südlich des Vitusweges und nördlich des Georgiweges zu ändern.

Der Bau- und Unterausschuss der Gemeinde Saaldorf-Surheim hat in der Sitzung am 11. Februar 2020 den Entwurf der 14. Änderung des Bebauungsplanes „Am Moosweg“ in Saaldorf gebilligt.

Der Änderungsbereich umfasst die Grundstücke Fl.Nrn. 283/15, 283/16, 283/17, 283/34, 283/42 sowie Teilflächen der Grundstücke Fl.Nrn 283/7, 283/8, 283/14, 283/33 und 283/36 der Gemarkung Saaldorf. Mit der Änderung soll die Errichtung zeitgemäßen Wohnraumes auf den beiden noch unbebauten Parzellen sowie eine Nachverdichtung auf den bebauten Parzellen ermöglicht und die Höhenlage sowie die zulässigen Wandhöhen der Gebäude im Geltungsbereich aufeinander abgestimmt werden.

Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB geändert. Von einem Umweltbericht nach § 2a BauGB sowie von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, wird abgesehen.

Der Entwurf zur Änderung des Bebauungsplans in der Fassung vom 11.02.2020 liegt mit Begründung in der Zeit

vom Mittwoch, 26. Februar 2020 bis einschließlich Montag, 30. März 2020

während der allgemeinen Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung (Montag bis Freitag von 8:00 bis 12:30 Uhr und zusätzlich Montag von 14:00 bis 18:00 Uhr und Donnerstag von 14:00 bis 17:00 Uhr) im 2. Obergeschoss des Rathauses in Saaldorf, Moosweg 2 öffentlich aus.

Die ausliegenden Unterlagen können auch im Internet auf der Homepage der Gemeinde Saaldorf-Surheim (www.saaldorf-surheim.de) unter „Bürgerservice - Bauleitplanung“ eingesehen werden.

Aus den ausliegenden Unterlagen kann sich die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten. Während der Auslegungsfrist können Äußerungen zur Planung bei der Gemeinde Saaldorf-Surheim vorgebracht werden. Stellungnahmen können während dieser Frist schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgegeben werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Änderung des Bebauungsplans unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Änderung des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist.

Datenschutz: Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i. V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Saaldorf, 12. Februar 2020

Gemeinde Saaldorf-Surheim

Bernhard Kern
Erster Bürgermeister

